

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wohlen erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- Art. 28 der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Wohlen
- Art. 46 des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, vom 16.06.2009

folgende

Verordnung über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieser Erlass regelt die Organisation des Schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

²Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wohlen haben.

II. Organisation

Art. 2

¹Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

²Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Schulkommission vorgeschlagen und vom Departement Bildung und Kultur durch Vertrag angestellt.

³Die Aufgabe der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte sowie die Abgeltung deren Leistungen richten sich nach dem Auftrag gemäss Vertrag.

Art. 3

¹Für regelmässige vorbeugende Massnahmen (inkl. Fluoreinbürstung) in der Schule wird einmal pro Jahr Fachpersonal beigezogen, welches durch das Departement Bildung und Kultur ernannt wird. Die Aufgaben und die Abgeltung deren Leistungen richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

²Weitere fünf Fluoreinbürstungen pro Jahr werden von den Lehrkräften durchgeführt und durch die Schulzahnpflegeleiter/in kontrolliert.

Art. 4

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung in den einzelnen Schulen wird durch eine Lehrperson ausgeübt, die von der Schulleitung ernannt wird. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule.

III. Behandlungskostenbeiträge

Art. 5

¹Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

²Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und die verfügbaren Daten über die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Art. 6

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Art. 7

¹Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heran zu ziehen. Einzahlungen in private Vorsorge (Säule 3a) sowie abgezogener Liegenschaftsunterhalt von mehr als 20% des Eigenmietwerts werden zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet.

Art. 8

¹Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung aus der letzten Steuerperiode.

²Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder auf die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestützt.

³Das Departement behält sich vor, bei grossen finanziellen Abweichungen von der persönlichen zur definitiven Veranlagung den ausgerichteten Betrag oder einen Teil davon zurück zu fordern.

Art. 9

¹Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen usw.) gewährt.

²Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten etc.);
- c) Spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG etc.

³Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt oder eine Privatzahnärztin ausgeführt worden, werden die Kosten zum Schulzahnpflegetarif abgegolten.

Art. 10

¹An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.– werden keine Beiträge gewährt.

²Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.– zu tragen.

³Beträgt der gemäss Art. 12 berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.–, wird er nicht ausgerichtet.

Art. 11

¹Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular beim Schulsekretariat der Gemeindeverwaltung. Das Gesuch ist spätestens 2 Jahre nach der Rechnungsstellung des behandelnden Zahnarztes oder der behandelnden Zahnärztin einzureichen.

²Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz, BSG 661.11).

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung (definitive Schlussabrechnung)
- e) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

⁴Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Art. 12

¹Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

²Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Wohlen, XX Juni 2010

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Knecht

sig. Th. Peter

Anhang 1

zur Schulzahnpflege-Verordnung

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1mm RK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage einer Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarte Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2 zur Schulzahnpflege-Verordnung

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

| Kinderzahl | massg. Einkommen | 39'500.– | | 46'500.– | | 53'500.– | | 60'500.– | | 67'500.– | |
|------------|------------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|
| | | Eltern 10% | Gemeinde 90% | Eltern 60% | Gemeinde 40% | Eltern 100% | Gemeinde --- | Eltern 100% | Gemeinde --- | Eltern 100% | Gemeinde --- |
| 1 | Anteil | 44'000.– | | 51'000.– | | 58'000.– | | 65'000.– | | 72'000.– | |
| 2 | massg. Einkommen | 48'500.– | | 55'500.– | | 62'500.– | | 69'500.– | | 76'500.– | |
| | Anteil | Eltern 10% | Gemeinde 90% | Eltern 60% | Gemeinde 40% | Eltern 80% | Gemeinde 20% | Eltern 100% | Gemeinde --- | Eltern 100% | Gemeinde --- |
| 3 | massg. Einkommen | 53'000.– | | 60'000.– | | 67'000.– | | 74'000.– | | 81'000.– | |
| | Anteil | Eltern 10% | Gemeinde 90% | Eltern 40% | Gemeinde 60% | Eltern 70% | Gemeinde 30% | Eltern 100% | Gemeinde --- | Eltern 100% | Gemeinde --- |
| 4 | massg. Einkommen | 57'500.– | | 64'500.– | | 71'500.– | | 78'500.– | | 85'500.– | |
| | Anteil | Eltern 10% | Gemeinde 90% | Eltern 20% | Gemeinde 80% | Eltern 50% | Gemeinde 50% | Eltern 70% | Gemeinde 30% | Eltern 80% | Gemeinde 20% |
| 5 | massg. Einkommen | 62'000.– | | 69'000.– | | 76'000.– | | 83'000.– | | 90'000.– | |
| | Anteil | Eltern 10% | Gemeinde 90% | Eltern 10% | Gemeinde 90% | Eltern 40% | Gemeinde 60% | Eltern 60% | Gemeinde 40% | Eltern 70% | Gemeinde 30% |
| 6 | massg. Einkommen | | | | | | | | | | |
| | Anteil | | | | | | | | | | |